

BENUTZUNGSORDNUNG für die Sportstätten bei den kreiseigenen Schulen des Landkreises Konstanz

Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Die Sportstätten der unter der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen dienen in erster Linie der Erteilung des Unterrichts im Schulsport. Nur soweit sie für schulische Zwecke nicht benötigt werden, werden sie auch dem Vereinssport zur Verfügung gestellt.

§ 2

Bei jeder Benutzung der Sportstätten muss ein verantwortlicher Leiter (Übungsleiter) bzw. ein von diesem benannter Stellvertreter anwesend sein.

Die Übungsleiter haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten. Sie sind für Ruhe und Ordnung in den Sportstätten verantwortlich.

§ 3

a) Die Sportstätten einschließlich der Geräte dürfen nur während der nach dem Stundenplan geregelter oder der mit den Vereinen vereinbarten Zeiten benutzt werden.

b) Von den Benutzern der Sportstätten wird äußerste Sauberkeit, insbesondere in den Umkleide-, Wasch- und Toilettenräumen, verlangt. Abfälle sind in die hierfür bereitgestellten Behälter zu geben.

c) Nicht gestattet ist

- das Betreten der Hallen mit Straßenschuhen oder Turnschuhen mit schwarzen Sohlen

- das Rauchen in den Hallen und in den Nebenräumen

- das Verwenden von Matten und Geräten außerhalb der Hallen, sofern es sich nicht um Außengeräte handelt

- das Mitbringen von Tieren in die Hallen

- der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Ausgabe von Essen in den Hallen

- das Anbringen von Anschlägen an den Wänden (Innen- und Außenwände) der Hallen

d) Fahrzeuge sind auf den Parkplätzen, Fahrräder und Mopeds nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 4

a) Der Landkreis überlässt den Schulen und Vereinen die Sportstätten und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Der Benutzer muss durch seinen Übungsleiter selbst sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

Alle Geräte sind pfleglich zu behandeln; sie sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen und nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz zu bringen.

b) Beim Transport der Geräte ist darauf zu achten, dass Wände und Fußboden nicht beschädigt werden. Turnmatten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden.

c) Fußballspiel ist in den Hallen grundsätzlich nicht erlaubt, da Decken- und Fensterflächen nicht bespielbar sind. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Landkreises.

d) Übungen mit schweren Hanteln sind in den Hallen nicht gestattet.

§ 5

Turn- und Sportübungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätten spätestens um 22.00 Uhr geräumt sind. Der Verantwortliche muss sich nach Beendigung der Übungen oder Wettkämpfe davon überzeugen, dass sich die Räume und Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, das Licht in sämtlichen Räumen gelöscht und alle Wasserzapfstellen und Außentüren geschlossen sind.

§ 6

Während der Schulferien sind die Sportstätten geschlossen.

§ 7

a) Die Benutzer stellen den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

b) Die Benutzer verzichten darauf, eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, Rückgriffsansprüche gegen den Landkreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte geltend zu machen.

c) Die Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

d) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

e) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Neben den Verursachern haften auch die Benutzer bzw. deren Mitglieder als Gesamtschuldner.

Bestimmungen für kreiseigene Schulen:

§ 8

Die Schulleitungen der kreiseigenen Schulen, denen die Sportstätten in erster Linie zur Verfügung stehen, legen zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Belegungsplan für die Sportstätten dem Landratsamt Konstanz vor.

Bestimmungen für nicht kreiseigene Schulen:

§ 9

Der Landkreis kann die Sportstätten auf Antrag auch nicht kreiseigenen Schulen nach einem besonderen Belegungsplan überlassen.

Die Erlaubnis zur Benutzung ist vor jedem Schuljahresbeginn erneut einzuholen.

Bestimmungen für außerschulische Benutzung:

§ 10

a) Der Landkreis überlässt nach § 1 dieser Benutzungsordnung die Sportstätten auf Antrag zur außerschulischen Benutzung nach einem besonderen Belegungsplan. Der Belegungsplan hierfür wird

- 1) in Konstanz vom Sportverband
- 2) in Radolfzell von der Interessengemeinschaft Sport
- 3) in Singen vom Sportamt der Stadt
- 4) in Stockach vom Sportverband

im Benehmen mit den Benutzern entworfen und dem Landratsamt zur Genehmigung eingereicht. Gleichzeitig sind die verantwortlichen Übungsleiter zu benennen. Das Landratsamt wird den Entwurf im Benehmen mit den Schulen prüfen und eine Entscheidung spätestens 14 Tage nach Eingang treffen.

b) Die nach der Gebührenordnung für die Benutzung kreiseigener Turnhallen anfallenden Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung bei der Kreiskasse Konstanz einzuzahlen. Die Sportstätten stehen grundsätzlich nur Benutzern mit Unfall- und Haftpflichtversicherungen zur Verfügung.

- c) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.
- d) Die Benutzung der Halle ist jeweils in das aufliegende Kontrollbuch einzutragen.
- e) Dem Vertreter des Landkreises, dem Leiter der Schule und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den Sportstätten auch während der Benutzung durch die Vereine jederzeit gestattet.
- f) Den Anweisungen des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

Schlussbestimmungen:

§ 11

Für jede in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelte Benutzung der Sportstätten ist eine besondere Genehmigung des Landratsamtes einzuholen.

§ 12

Wer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Konstanz, den 06.12.1979

Gez.
Der Landrat

[Zurück](#)